

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- 1. Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung Seite 5
- 1. Änderung der Feuergebührensatzung Seite 5
- Gebührenordnung der Stadt- u. Kreisbibliothek Osterburg (Stadtbibliothek) Seite 5
- Benutzungsordnung der Stadt- u. Kreisbibliothek Osterburg (Stadtbibliothek) Seite 6-7
- Nutzungsentgeltordnung für die Linden-Sporthalle Osterburg Seite 7
- B-Planung Nr. 15 Neubau „Pflegeheim“ Am Mühlberg in der Hansestadt Osterburg Seite 8
- B-Planung Nr. 6 Wohngebiet „An der Golle“ in der Hansestadt Osterburg Seite 8
- Bekanntmachung des Flurbereinigungsverfahrens Schmersau-Natterheide Seite 8-9

1. Änderungssatzung zur

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) - Feuerwehrentschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3, Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 239) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz, BrSchG) vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 05.05.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 21.10.2010 wird im § 2, Abs. 1 wie folgt geändert:

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten Ehrenbeamten und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in folgender Höhe: 9. Ortsjugendwart (Jugendfeuerwehr) 25,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 06.05.2011


Hartmuth Raden
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) -Gebührensatzung-

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3, Ziffer 1, der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 239) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz, BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 05.05.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 25.10.2010 wird im § 5, Abs. 3 und im § 6 sowie in der Anlage zur Gebührensatzung (Kostenersatz- und Gebührentarif nach den §§ 5 und 6 der Satzung) geändert und erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Bemessungsgrundlage

3. Für alle kostenpflichtigen Leistungen, außer der Gestellung einer Brandsicherheitswache, die in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erfolgen, wird für die Personalkosten ein Zuschlag von 100 v.H. erhoben.

§ 6 Sachkosten

Sachkosten, wie Kosten für Atemschutzfilter, Schaummittel, Ölbindemittel, Einwegausrüstungen, Prüfröhrchen usw., Kosten für die Instandsetzung bzw. den Ersatz von Ausrüstungen und für notwendige Überprüfungen nach Gebrauch, sowie Kosten für Verbrauchs- und Versorgungsmittel werden zusätzlich zu den Gebühren zum jeweiligen Tagespreis einschließlich der Entsorgungskosten berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 06.05.2011


Hartmuth Raden



Anlage zur Gebührensatzung

Nr. Kostenersatz bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand

Nr.	Kostenersatz bzw. gebührenpflichtiger Gegenstand	je Stunde	je Tag
2.	Einsatz von Fahrzeugen und Anhänger (ohne Personal)		
2.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25; TLF 8/18)	130,00 €	
2.11	ABC-Erkundungsfahrzeug / Messleitwagen	50,00 €	
3.	Bereitstellung von Geräte und Ausrüstung (Sicherheitswachen)	je Stunde	je Tag

Die Nr. 3.1 bis 3.18 der Auflistung entfallen ersatzlos

Gebührenordnung für die Stadt- und Kreisbibliothek Osterburg-Stendal (Stadtbibliothek)

Der Stadtrat Osterburg hat in seiner Sitzung am 24.03.2011 aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, Seite 568) in Verbindung mit dem § 5 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, Seite 405), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, folgende Gebührenordnung für die Stadt- und Kreisbibliothek Osterburg-Stendal (Stadtbibliothek) beschlossen:

- (1) Jährliche Einschreibgebühr
Familien- / Partnerausweis: 15,00 €
Erwachsene: 12,00 €
Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: gebührenfrei
Ermäßigt für: 6,00 €

- § Schüler und Auszubildende mit gültigem Nachweis
- § Erwerbslose mit gültigem Nachweis
- § Angehörige betreuter Einrichtungen

- (2) Versäumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist

1. und 2. Mahnung

- pro Medium (außer Film) pro Tag: 0,20 €
- pro Film pro Tag: 1,00 €
- Porto: aktuelle Portogebühr

3. Mahnung

- alle aufgelaufenen Gebühren aus der 1. und 2. Mahnung
- Wiederbeschaffungskosten für angemahnte Medien
- Bearbeitungspauschale: 5,00 €
- Porto: aktuelle Portogebühr

- (3) Ersatz eines verlorenen Benutzerausweises: 5,00 €

- (4) Voller Kostenersatz oder identische Ersatzbeschaffung für die Wiederbeschaffung eines verlorenen, beschädigten oder nicht wieder verwendbaren Mediums sowie von Bibliotheksgut

- (5) Pauschaler Kostenersatz bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums oder seiner Bestandteile, sofern das Medium noch verwendbar ist: 3,00 €

- (6) Fernleihe-Gebühr (je Fernleihe-Einheit inkl. Porto): 3,00 €

- (7) Fotokopie / Druckseite je Blatt DIN A4: 0,10 €

- (8) Fotokopie / Druckseite je Blatt DIN A3: 0,20 €

- (9) Internetgebühr (für nicht in der Bibliothek angemeldete Benutzer je angefangener halben Stunde): 1,00 €

- (10) Verlust eines Schlüssels (für Taschenschrank, Toilette): 10,00 €

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Hansestadt Osterburg (Altmark), den 25.03.2011


Bürgermeister, Hartmuth Raden



Benutzungsordnung der Stadt- und Kreisbibliothek Osterburg-Stendal (Stadtbibliothek)

Inhaltsverzeichnis

- Präambel
- § 1 Allgemeines
- § 2 Benutzerkreis, Gebührenordnung, Öffnungszeiten
- § 3 Anmeldung
- § 4 Benutzerausweis
- § 5 Ausleihe
- § 6 Rückgabe, Versäumnisgebühren
- § 7 Pflichten des Benutzers, Haftung, Schadensersatz
- § 8 Zusätzliche Leistungen, Fernleihe, Internetnutzung
- § 9 Ausschluss von der Benutzung, Hausordnung
- § 10 Inkrafttreten
- Anlage 1 – Hausordnung

Präambel

Der Stadtrat Osterburg hat in seiner Sitzung am 24.03.2011 aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA, Seite 568) in Verbindung mit dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBL.LSA, Seite 405), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Osterburg wird von der Hansestadt Osterburg (Altmark), im Folgenden Stadt genannt, und die Kreisbibliothek (Fahrbücherei) Stendal wird vom Landkreis Stendal als jeweils öffentliche und rechtlich selbstständige Einrichtung betrieben.
- (2) Eine „Vereinbarung des Landkreises Stendal und der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Betreuung der Kreisbibliothek (Fahrbücherei) Stendal“ regelt – in ihrer jeweils gültigen Fassung – Inhalt und Aufgaben, Eigentumsverhältnisse, Verwaltung, Personal, Aufteilung der Kosten und Rechnungslegung für die Bewirtschaftung der Kreisbibliothek (Fahrbücherei), welche im Gebäude der Stadtbibliothek in Osterburg, Großer Markt 10, ihren Sitz hat.
- (3) Die Stadt- und Kreisbibliothek hat die Aufgabe, Medien zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.
- (4) Die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek richtet sich nach dem öffentlichen Recht.

§ 2 Benutzerkreis, Gebührenordnung, Öffnungszeiten

- (1) Die Stadt- und Kreisbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung, die von natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinen genutzt werden kann.
- (2) Die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek ist unentgeltlich. Unberührt hiervon bleiben Gebühren wie sie in der Gebührenordnung der Stadt- und Kreisbibliothek geregelt sind.
- (3) Angaben zu Gebühren und Ausleihfristen sowie weitere Regelungen, die aus dieser Benutzungsordnung hervorgehen, gelten nur für die Stadtbibliothek Osterburg. Für die Kreisbibliothek (Fahrbücherei) Stendal gelten gesonderte Gebühren, Ausleihfristen und Regelungen.
- (4) Die Stadt- und Kreisbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Entleihe von Medien sind eine persönliche Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (a) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und des Wohnsitzes ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichem Adressennachweis vorzulegen.
- (b) Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an und erteilt seine Einwilligung, die Angaben zur eigenen Person elektronisch zu speichern. Die Speicherung der Daten erfolgt unter Beachtung des Datenschutzgesetzes des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt. Gespeicherte Daten werden von der Bibliothek nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung des Kindes bzw. Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gibt der Erziehungsberechtigte durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular seine Einwilligung in das Benutzungsverhältnis. Damit sind Minderjährige berechtigt, alle Leistungen der Bibliothek (entsprechend ihres Alters) einschließlich Internet zu nutzen. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (3) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadt- und Kreisbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten gemäß dieser Satzung gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für die Institution als bestätigt.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis gilt jeweils nur in der Einrichtung, in der er ausgestellt wurde.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht auf andere Personen übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust seines Benutzerausweises sowie Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich der Stadt- und Kreisbibliothek mitzuteilen.
- (3) Für die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises aufgrund von Abhandenkommen oder Beschädigung ist eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung der Stadt- und Kreisbibliothek zu zahlen.
- (4) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß dieser Ordnung oder bei Fortfall der Benutzungsvoraussetzungen ist der Benutzerausweis zurückzugeben.

§ 5 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises.
- (2) In der Stadtbibliothek gelten folgende Ausleihfristen:
 - (a) Bücher, Zeitschriften, Tonträger, Spiele, elektronische/digitale Medien: 4 Wochen
 - (b) Filme 1 Woche
- (3) Präsenzbestand der Stadt- und Kreisbibliothek wird nur in Sonderfällen entliehen.
- (4) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers um weitere vier Wochen, bei Filmen um eine weitere Woche, verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen der betreffenden Medien vorliegen. Die Stadt- und Kreisbibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (5) Die Ausleihfristen und Verlängerungsoptionen können in gerechtfertigten Einzelfällen durch die Stadt- und Kreisbibliothek geändert werden.
- (6) Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Medien kann durch die Stadt- und Kreisbibliothek begrenzt werden.

§ 6 Rückgabe, Versäumnisgebühren

- (1) Die entliehenen Medien der Stadt- und Kreisbibliothek sind spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist vollständig (d. h. Bücher mit Schutzumschlag und/oder Beilagen, Spiele mit allen Teilen, AV-Medien mit Hüllen und Cover, etc.) zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreiten der Ausleihfrist werden Versäumnisgebühren gemäß Ziffer 2 der Gebührenordnung der Stadt- und Kreisbibliothek erhoben. Die Versäumnisgebühren entstehen unabhängig davon, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat. Wenn nach drei schriftlichen Mahnungen keine Rückmeldung durch den Benutzer erfolgt ist, wird das Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingeleitet. Bei Minderjährigen werden die Mahnungen an den Erziehungsberechtigten gerichtet.
- (3) Die Stadt- und Kreisbibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (4) Soweit die Leihfrist nicht schuldhaft überschritten ist, kann die Versäumnisgebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Das fehlende Verschulden ist glaubhaft zu machen.

§ 7 Pflichten des Benutzers, Haftung, Schadensersatz

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, ausgeliehene Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe hat der Benutzer die Medien auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu überprüfen. Mängel sind der Stadt- und Kreisbibliothek unverzüglich nach ihrer Feststellung mitzuteilen.
- (2) Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts entliehener Medien obliegt dem Benutzer. Ergeben sich Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, so hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Stadt- und Kreisbibliothek von diesen freizustellen.
- (3) Die Benutzung entliehener Medien sowie der bereit gestellten Arbeitsplätze und des Internets erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Stadt- und Kreisbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien, der Arbeitsplätze und des Internets entstehen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien und Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter gemäß der Gebührenordnung der Stadt- und Kreisbibliothek Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (5) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für Schäden, die durch den Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen. Das gilt nicht, wenn der Verlust des Benutzerausweises unverzüglich, d. h. am selben Tag, der Stadt- und Kreisbibliothek gemeldet wurde.

§ 8 Zusätzliche Leistungen, Fernleihe, Internetnutzung

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Stadt- und Kreisbibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegen nehmen.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Stadt- und Kreisbibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Fernleihverkehr aus anderen Bibliotheken Deutschlands. Für deren Nutzung gelten zusätzliche Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist gebührenpflichtig gemäß der Gebührenordnung. Über die in der Gebührenordnung geregelte Fernleihe-Gebühr hinaus, kann die entsendende Bibliothek Kosten geltend machen (z. B. bei mehr als 20Kopienseiten). Diese sind vom Benutzer zu tragen.

- (3) Werden im Auftrag des Benutzers Kopien von Bibliotheksgut durch das Bibliothekspersonal oder selbständig hergestellt, so sind diese kostenpflichtig gemäß der Gebührenordnung und nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts erstellbar.
- (4) Die Stadt- und Kreisbibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.
- (5) Die Nutzung des Internets ist für angemeldete Benutzer der Stadt- und Kreisbibliothek kostenlos. Für nicht angemeldete Personen ist die Internetnutzung kostenpflichtig gemäß der Gebührenordnung. Nicht angemeldete Benutzer müssen sich mit den Bedingungen der Internetnutzung vertraut machen und diese durch Unterschrift bestätigen. Die Internetgebühren sind sofort nach Beendigung der Sitzung an der Ausleihtheke zu begleichen.
- (6) Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Dienste ist untersagt und führt zum sofortigen unbefristeten und unwiderruflichen Ausschluss von der Nutzung dieser Dienstleistung der Stadt- und Kreisbibliothek.
- (7) Die Stadt- und Kreisbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden. Die Art der betrachteten Internetinhalte kann von der Stadt- und Kreisbibliothek nicht ständig kontrolliert werden.
- (8) Es darf keinerlei Änderung oder Manipulation am Computer vorgenommen werden.
- (9) Die Missachtung dieser Regel führt zum Ausschluss von der Benutzung dieser Dienstleistung.
- (10) Es besteht die Möglichkeit gegen eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung Ausdrucke anzufertigen.
- (10) Der Nutzer des Internets haftet für Schadensansprüche Dritter, die aufgrund von Missbrauch des Internetzugangs (z. B. illegaler Download) geltend gemacht werden.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung, Hausordnung

- (1) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) In einer separaten Hausordnung werden die Regelungen zur Nutzung des Gebäudes der Stadt- und Kreisbibliothek bekannt gegeben. Die Hausordnung ist jederzeit einsehbar und strikt einzuhalten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadt- und Kreisbibliothek Osterburg-Stendal in der Form der 2. Änderungssatzung vom 08.05.2003 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 25.03.2011



Hartmuth Raden, Bürgermeister



Anlage 1 – Hausordnung

- (1) Der Aufenthalt in den Räumen der Stadt- und Kreisbibliothek ist nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt. In dem Leseraum der Stadt- und Kreisbibliothek ist Ruhe zu bewahren.
- (2) Taschen und Beutel sind durch die Benutzer bei Betreten der Besucherräume der Stadt- und Kreisbibliothek in die bereitstehenden Taschenschränke einzuschließen. Die Taschenschränke sind vor Verlassen der Besucherräume zu räumen. Schlüssel dürfen bei Verlassen des Gebäudes nicht mitgenommen werden. Gegenstände, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in den Schließfächern befinden, werden vom Personal der Stadt- und Kreisbibliothek herausgenommen und als Fundsachen nach Maßgabe dieser Hausordnung Abs. 7 behandelt. Für abhanden gekommene Schlüssel ist Schadenersatz gemäß der Gebührenordnung zu leisten.
- (3) Für Beschädigung und das Abhandenkommen von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen der Stadt- und Kreisbibliothek haften die Stadt sowie ihre Bediensteten nicht.
- (4) Sofern der Pflicht zur Aufbewahrung der Taschen und Beutel nicht nachgekommen wurde, ist das Personal der Stadt- und Kreisbibliothek berechtigt, Einblick in die mitgebrachten Taschen und Beutel zu verlangen.
- (5) Die Benutzer der Stadt- und Kreisbibliothek haben alles zu unterlassen, was den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Ablauf des Bibliotheksbetriebes zuwiderläuft. Insbesondere das Telefonieren mit dem Handy, das Rauchen, Essen, Trinken ist in den Räumen der Stadt- und Kreisbibliothek verboten. Verhaltensweisen, die andere Benutzer stören oder das Gebäude und die Gegenstände der Stadt- und Kreisbibliothek gefährden, sind zu unterlassen. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (6) Tiere - mit Ausnahme von Blindenhunden - Fahrräder, Gepäckstücke und sonstige sperrige Güter dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.
- (7) Fundsachen sind beim Bibliothekspersonal abzugeben. Der Verlierer wende sich an das Personal der Stadt- und Kreisbibliothek. Die Fundsachen werden einmal vierteljährlich an das Ordnungsamt der Stadt abgeliefert.
- (8) Sammlungen, Werbungen sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Stadt- und Kreisbibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Bibliotheksleitung in Abstimmung mit dem Fachamt. Der Leiter und die Mitarbeiter der Stadt- und Kreisbibliothek üben das Hausrecht aus.

Nutzungsentgeltordnung für die Linden-Sporthalle Osterburg

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 05.05.2011 die nachfolgende Nutzungsentgeltordnung für die Linden-Sporthalle Osterburg beschlossen.

1. Für die Nutzung der Linden-Sporthalle in der Lindenstraße in der Hansestadt Osterburg (Altmark) werden durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) folgende Nutzungsentgelte erhoben:
 - 1.1. Die Grundschulen und Kindertagesstätten der Hansestadt Osterburg (Altmark) nutzen die Sporthalle kostenlos.
 - 1.2. Eingetragene Sportvereine der Hansestadt Osterburg (Altmark) können für den Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb die Sporthalle kostenlos nutzen.
 - 1.3. Krankenkassen, freie Bildungsträger und Einrichtungen des Landessportbundes entrichten 35,00 € je Veranstaltungsstunde.
 - 1.4. Schulen in Trägerschaft des Landkreises entrichten 35,00 € je Unterrichtsstunde, sofern nicht entsprechend vertraglicher Regelungen die auf die Nutzungszeit der Schulen entfallenden anteiligen Personal- und Sachkosten erstattet werden.
 - 1.5. Für kulturelle Veranstaltungen, die durch eingetragene Vereine (e.V.) der Hansestadt Osterburg (Altmark) organisiert werden, sind 25,00 € Nutzungsentgelt je Stunde zu entrichten. Bei der Erhebung von Eintrittsgeldern wird neben dem Nutzungsentgelt eine Grundgebühr von 200,00 € für die gesamte vertraglich vereinbarte Überlassungszeit der Halle erhoben.
 - 1.6. Kommerzielle Veranstalter entrichten eine Grundgebühr in Höhe von 500,00 € für die gesamte vertraglich vereinbarte Überlassungszeit der Halle und 25,00 € Nutzungsentgelt pro Veranstaltungsstunde.
 - 1.7. Wird die Linden-Sporthalle nur bis zur Hälfte genutzt, werden nur 50 %, der unter den Ziffern 1.5. und 1.6. geregelten Grundgebühren erhoben.
2. Die Kosten für die Reinigung
 - des Hallenbodens einschließlich der Flure und des Eingangsbereiches
 - der Umkleieräume und Sanitärräume
 - vder genutzten Tische, Einhängelplatten und Stühle
 sind von den Nutzern gemäß den Ziffern 1.5. und 1.6. der Hansestadt Osterburg (Altmark) zu erstatten. Die Beauftragung der Reinigung erfolgt auf der Grundlage der im Mietvertrag vereinbarten Nutzung der Räumlichkeiten und des Mobiliars durch die Hansestadt Osterburg (Altmark).
3. Für Veranstaltungen in der Halle können die Nutzer Tische, Einhängelplatten und Stühle, je nach Verfügbarkeit, nutzen.
4. Für Veranstaltungen der Nutzer nach den Ziffern 1.5. und 1.6. wird neben der Grundgebühr und dem Nutzungsentgelt eine Kautions erhoben. Die Kautions beträgt bei Nutzung der vollen Halle 850,00 € und der halben Halle 500,00 €. Die Kautions ist spätestens eine Woche vor Übernahme der Halle durch den Nutzer an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zu entrichten. Bei nicht fristgemäßer Zahlung der Kautions kann die Hansestadt Osterburg (Altmark) unbeschadet von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Zu erstattende Reinigungsleistungen gemäß Ziffer 2, werden mit der Rückzahlung der Kautions an den Nutzer aufgerechnet.
5. Über die Vergabe der Linden-Sporthalle zur Schulsportnutzung entscheidet der Bürgermeister. Über die Vergabe der Linden-Sporthalle zu kommerziellen und kulturellen Nutzungen entscheidet der Hauptausschuss. Anträge zur Nutzung der Linden-Sporthalle zur Durchführung von Veranstaltungen werden frühestens ein Jahr vor dem geplanten Veranstaltungstermin bearbeitet.
6. Antragsteller können bis zum 31. Tag vor dem Veranstaltungstermin kostenfrei von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Bei Rücktritt ab dem 30. Tag vor dem Veranstaltungstermin sind 25 % der vereinbarten Grundgebühr an die Hansestadt Osterburg (Altmark) als Nutzungsausfallentschädigung zu entrichten. Diese Regelung gilt nicht für Vertragspartner nach Punkt 1.5.
7. Über die Nutzung ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen, in der nähere Einzelheiten zur Nutzung und Abrechnung der Halle geregelt werden.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.06.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 23.05.2008 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 06.05.2011



Hartmuth Raden
Bürgermeister



**Bekanntmachung zur einfachen Änderung
des B- Planes Nr. 6 Wohngebiet „An der Golle“ in der Hansestadt Osterburg (Altmark)**

Aufgrund des § 13 Baugesetzbuch (Bau GB) in der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 in der zuletzt geänderten Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 05.05.2011 die einfache Änderung des B- Planes Nr. 6 Wohngebiet „An der Golle“ in der Hansestadt Osterburg (A) im Punkt 2.2.4. der textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften wie folgt:

„Baulemente, die der Solargewinnung dienen sind zulässig, wenn sie in die Dachflächen integriert sowie die sichtbaren Metallteile dunkel und nicht glänzend sind. Außerdem werden die aufgeständerten Solaranlagen auf Nebengebäuden mit einer max. Höhe von 1,00 m am höchsten Punkt zugelassen.“

beschlossen.

Die Unterlagen liegen in der Stadtverwaltung Osterburg, Ernst – Thälmann – Straße 10, Raum 205, 39606 Hansestadt Osterburg (A) zur Einsichtnahme während der Dienststunden

Mo – Fr von 08:00 – 12:00 Uhr
Mo, Mi und Do von 13:00 – 15:00 Uhr
Di von 13:00 – 17:00 Uhr

in der Zeit vom 26.05.2011 bis 30.06.2011 öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können bis zum 30.06.2011 schriftlich vorgebracht oder mündlich zur Niederschrift im Bauamt Zimmer 204 und 205 erklärt werden.

Hansestadt Osterburg (Altmark) den 13.05.2011


gez. Hartmuth Raden
Bürgermeister



**Bekanntmachung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses des vorgezogenen
B- Planes Nr. 15 Neubau „Pflegeheim“ Am Mühlenberg in der Hansestadt Osterburg (Altmark)**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (Bau GB) in der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 in der zuletzt geänderten Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 05.05.2011 den Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss des vorgezogenen B- Planes Nr. 15 Neubau „Pflegeheim“ Am Mühlenberg, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und den Text (Planteil B) beschlossen.

Die Unterlagen liegen in der Stadtverwaltung Osterburg, Ernst – Thälmann – Straße 10, Raum 205, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Einsichtnahme während der Dienststunden

Mo – Fr von 08:00 – 12:00 Uhr
Mo, Mi und Do von 13:00 – 15:00 Uhr
Di von 13:00 – 17:00 Uhr

in der Zeit vom 26.05.2011 bis 30.06.2011 öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können bis zum 30.06.2011 schriftlich vorgebracht oder mündlich zur Niederschrift im Bauamt Zimmer 204 und 205 erklärt werden.

Hansestadt Osterburg (A) den 13.05.2011


gez. Hartmuth Raden
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

**Flurbereinigungsverfahren:
Landkreis:
Verfahrens - Nr.:**

**Schmersau-Natterheide
Stendal
6/0171/03**

Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.05.2011 mit Überleitungsbestimmungen

1. Die Beteiligten werden mit Wirkung vom 01.09.2011 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Die neue Feldeinteilung ist in der Neuzuteilungskarte, die Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt. Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen, die Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Flurstücke geregelt. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über; es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden. Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird angeordnet.
2. Hinweise
 - 2.1. Die vollständige Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Begründung und Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung liegen 2 Wochen lang **vom 25.05.2011 an** in der Hansestadt Stendal, in der Hansestadt Osterburg und im Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark in Stendal zu den allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus. Nachweise für die neue Feldeinteilung sind aufgestellt und beim Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark in Stendal einsehbar. Die Anhörungstermine finden **am 09.06.2011 von 10.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr und am 10.06.2011 von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr** im Saal des Dorfgemeinschaftshauses in 39606 Schmersau statt.

In dieser Zeit werden Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark anwesend sein, um auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle zu erläutern bzw. Auskünfte zu erteilen. Teilnehmer, die ihre Grenzen örtlich angezeigt bekommen wollen, werden gebeten dies bis zum 06.06.2011 unter der Telefonnummer 03931/ 633 223 anzumelden.
 - 2.2. Anträge auf Neuregelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
 - 2.3. Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplans noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.
 - 2.4. Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders geladen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim
Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark
Postanschrift: Postfach 10 14 32 39554 Stendal
Hausanschrift: Akazienweg 25 39576 Stendal erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

Im Auftrag
gez. Conrad (DS)
Sachgebietsleiter

Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzzeiweisung vom 11.05.2011

1. Durch diese Überleitungsbestimmungen regelt das Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark, ab wann und wie die neuen Grundstücke bewirtschaftet werden müssen. Dabei handelt es sich um die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand nach den Festsetzungen im Bodenordnungsplan. Rechtsgrundlage hierfür ist die vorläufige Besitzzeiweisung vom 15.05.2011.

Die sofortige Vollziehung der Überleitungsbestimmungen wird im überwiegenden Interesse der Teilnehmer angeordnet.

2. Überrahme der Grundstücke

2.1. Zeitpunkt

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am 01.09.2011 auf die Empfänger der neuen Grundstücke über.

2.2. Bewirtschaftung und Nutzung

2.2.1. Abweichend von dem unter Punkt 2.1. genannten Zeitpunkt dürfen die Empfänger der neuen Grundstücke diese erst bewirtschaften, wenn sie vom Vorgänger abgeerntet sind. Als spätester Zeitpunkt wird für die Grundstücke festgesetzt

- Kartoffeln/ Silomais, der 15.10.2011
- Körnermais/ Rüben, der 01.12.2011
- Feldfutter, der 01.12.2011
- Grünland, der 01.12.2011

Die bisherigen Besitzer haben spätestens bis zu diesen Zeitpunkten die Grundstücke abzuernten sowie Ernterückstände zu beseitigen. Andernfalls kann der neue Besitzer auf Anordnung der Flumeuordnungsbehörde diese Arbeiten auf Kosten des bisherigen Eigentümers ausführen lassen.

Noch aufstehende Ernterückstände sind kurz abzuhäckseln. Die Übergabe der Ackerflächen erfolgt in geschleibten oder geschälten Zustand bzw. nach individueller Vereinbarung.

2.2.2. Den bisherigen Berechtigten ist es nicht gestattet, die alten Grundstücke über den oben festgesetzten Zeitpunkt hinaus zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernterzeugnisse darauf zu lagern. In unzulässiger Weise bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in die Nutzung des Abfindungsflurstückes. Die Bestellung für das Wirtschaftsjahr 2011/ 2012 erfolgt auf den neuen Grundstücken.

2.2.3. Die Empfänger der neuen Grundstücke müssen diese ordnungsgemäß bewirtschaften; anderenfalls gehen Verschlechterungen des Kulturzustandes des neuen Grundstücks zu ihren Lasten. Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke entsteht demjenigen, der einen Widerspruch einlegt, kein Nachteil.

2.2.4. Sofern im Laufe dieses oder des vergangenen Jahres überwinterte Pflanzen oder mehrjährige Futterpflanzen auf den alten Grundstücken eingebracht wurden, kann die Nutzung der Flächen durch gegenseitige Vereinbarung zwischen dem alten und dem neuen Besitzer geregelt werden, wenn dies für die Betriebsführung unbedingt erforderlich ist. Kommt zwischen den Beteiligten keine Einigung zustande, so führt das Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark auf Antrag eine Regelung herbei. Hierzu werden der Vorstand der Teilnehmergeinschaft sowie ein landwirtschaftlicher Sachverständiger gehört.

2.2.5. Bei Einfriedungen der Grundstücke gilt das Nachbarschaftsgesetz (NbG LSA vom 13.11.1997 in der derzeit geltenden Fassung).

2.2.6. Für Rotklee, Luzerne und sonstige Futterpflanzen, die auf den abzutretenden Flächen bereits im Frühjahr 2011 und früher eingesät wurden, wird keine Entschädigung gewährt. Stall- und Handelsdüngergaben werden ebenfalls nicht entschädigt.

2.2.7. Alle flächengebundenen agrarfördernden Maßnahmen können ohne Nachteile für den Antragsteller geändert werden. Änderungen sind dem Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark anzuzeigen. Für Neubeantragungen 2011/ 2012 gelten die neuen Grundstücke.

2.2.8. Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen wie Grenzsteine, Grenzmarken und Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

2.3. Regelung der Übrerrahme von Bäumen, Gehölzen, Hecken usw.

Die Obstbäume und Beerensträucher dürfen im Jahre 2011 noch von den bisherigen Berechtigten genutzt und abgeerntet werden. Als spätester Zeitpunkt für den Besitzübergang dieser Bestände wird der 01.12.2011 festgesetzt. Die bisherigen und die neuen Besitzer können mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark hiervon abweichende Vereinbarungen treffen. Die Empfänger der neuen Grundstücke haben die darauf stehenden Obstbäume, Beerensträucher und Holzbestände zu übernehmen. Die Übrerrahmeverpflichtung beruht auf § 50 (1) FlurbG.

Diese Bestände dürfen daher auch weiterhin weder vom bisherigen Berechtigten noch vom Empfänger der neuen Grundstücke ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark verändert oder beseitigt werden. Die Holzbestände, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten werden. Regelungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben von diesen Überleitungsbestimmungen unberührt.

2.4. Regelung der Übrerrahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Bodendenkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Die Übrerrahmeverpflichtung beruht auf § 50 (1) FlurbG. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt. Einfriedungen und sonstige Anlagen, die den Wert des Grundstücks auf Dauer nicht beeinflussen, haben die bisherigen Eigentümer auf Verlangen der neuen Besitzer bis zum 01.12.2011 zu entfernen, andernfalls kann sie der neue Besitzer auf Anordnung der Flumeuordnungsbehörde auf deren Kosten beseitigen.

2.5. Zuwegungen

Als Zuwegung für die Bewirtschaftung der neuen Flächen sind die neuen Wege zu benutzen. Noch zu erfolgende Ausbaumaßnahmen aus dem genehmigten Neugestaltungsentwurf bleiben bis zur endgültigen Ausführung des Bodenordnungsplanes (Schlussfeststellung) vorbehalten. Soweit solche Änderungen und Ergänzungen notwendig werden, haben die Teilnehmer den dazu erforderlichen Grund und Boden herzugeben oder die etwa freiwerdenden Grundflächen als Anlieger anzunehmen. Dabei hat der Teilnehmer für den abgetretenen oder empfangenen Grund und Boden das Einfache der Werteinheiten in Geld aus der Flurbereinigungskasse zu erhalten oder an sie zu zahlen. Das Lagern von Steinen, Wurzelstöcken und dergleichen auf den Wegen ist den Empfängern der neuen Grundstücke untersagt.

2.6. Regelung der Pachtverträge und des Nießbrauchs

Die bestehenden Pachtverträge gehen auf die neuen Grundstücke über. Zur Schaffung von möglichst großen, zusammenhängenden Wirtschaftseinheiten schließen die wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe unter Aufsicht der Flumeuordnungsbehörde Nutzungsverträge ab, die zur vorläufigen Bewirtschaftung der Grundstücke anderer Pachtverhältnisse berechtigen. Diese Nutzungsverträge verlieren mit dem Ende des Wirtschaftsjahres 2011/2012 ihre Gültigkeit, wenn nicht bis dahin die schriftlichen Zustimmungen der Verpächter eingeholt sind.

3. Hinweise

3.1. Bestehen besondere Rechtsverhältnisse an Grundstücksbestandteilen oder an Erzeugnissen, so gehen diese Rechtsverhältnisse auf die neuen Grundstücke über. Die Empfänger der neuen Grundstücke gelten als deren Eigentümer. Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Das Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark kann in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.

3.2. Die zeitweilige Einschränkung des Eigentums nach § 34 FlurbG, auf die bereits bei der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens hingewiesen wurde, gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes. Daher dürfen weiterhin

- in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark nur Änderungen vorgenommen werden, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Dränungen, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, sowie sonstige Holzbestände - einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze - nur mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark beseitigt werden. Bei Zuwiderhandlungen muss das Amt für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten Altmark Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen (§ 34 Absatz 3 FlurbG).

3.3. Die Flumeuordnungsbehörde kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) anwenden, um im Interesse aller Teilnehmer und im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Im Auftrag

Conrad
Sachgebietsleiter

(DS)